

32. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18. November 2021 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2020 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1, 2, 4, 5 und 10 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr je aufgestelltem Sammelbehälter für Restabfälle beträgt jährlich 73,44 Euro.
- (2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,576 Euro.
- (4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 65,76 Euro gewährt.
- (5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 31,41 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Kellerstandorte, die mit einem elektrischen Sammelbehälteraufzug ausgestattet sind.
- (10) Eine saisonale Entsorgung von Grundstücken ist für einen mindestens viermonatigen, zusammenhängenden Zeitraum möglich. Für diese saisonale Entsorgung erfolgt die Veranlagung je Monat für 1/12 der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 7.

2. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Sammelbehälter für Bioabfälle, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von 32,88 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter erhoben.

3. § 3a Abs. 2 wird zu Abs. 3 und es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

- (2) Für 80 l-Sammelbehälter für Bioabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 15,71 Euro erhoben.

4. § 3a Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt neu formuliert:

- (4) Eine saisonale Entsorgung von Grundstücken ist für einen mindestens viermonatigen, zusammenhängenden Zeitraum möglich. Für diese saisonale Entsorgung erfolgt die Veranlagung je Monat für 1/12 der Gebühren nach Abs. 1.

5. § 3b Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice

geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von

1. 32,88 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter
2. 85,64 Euro für 660l und 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.

(2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 15,71 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 18. November 2021 beschlossene 32. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die 32. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 18. November 2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister